

Vergehen handelt (z. B. § 118 Abs. 2 StGB) — Strafen ohne Freiheitszug ausgesprochen werden können, ist § 62 Abs. 3 StGB nicht anwendbar./6/

Liegen aber diese entwicklungsbedingten Besonderheiten hinsichtlich der Schuld des jugendlichen Straftäters nicht vor, dann kann die Strafe nach § 62 Abs. 3 StGB gemildert werden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten tatbezogenen Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. Wird die Straftat des Jugendlichen durch die Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände zu einem Verbrechen (z. B. § 121 Abs. 2 StGB), so kann ebenfalls eine Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB erfolgen, weil dann § 71 Satz 2 StGB nicht zutrifft.

Außergewöhnliche Strafmilderung bei Eigentumsdelikten

Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hat sich schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des StGB mit der Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB auf dem Gebiet der Eigentumsdelikte befaßt.

In der Kassationsentscheidung vom 20. Dezember 1968 — Kass. S 40/68 — hat das Präsidium des Bezirksgerichts grundsätzlich zur Anwendung der drei Absätze des § 62 StGB Stellung genommen. Im Hinblick auf § 62 Abs. 3 StGB hat es für die Fälle des verbrecherischen Diebstahls und Betrugs gemäß §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB darauf orientiert, alle tatbezogenen Umstände des konkreten Falls zu berücksichtigen und die Strafmilderung insbesondere dann anzuwenden, wenn die letzte Vorstrafe Jahre zurückliegt, der Täter sich in der Zwischenzeit insgesamt positiv entwickelt hat und der durch die erneute Straftat angerichtete Schaden nicht erheblich ist. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß § 62 Ate. 3 StGB nicht angewendet werden kann, wenn die erneute Straftat in einem inneren Zusammenhang zu den Vortaten steht (z. B. bei Tätern mit einer asozialen Lebensweise, die die erneute Tat in relativ kurzer Zeit nach der letzten Verurteilung bzw. Strafverbüßung begangen haben).

Aus heutiger Sicht muß noch deutlicher hervorgehoben werden, daß nur tatbezogene Umstände, d. h. die Umstände, die für die Einschätzung der Tatschwere von Bedeutung sind, zur Anwendung des § 62 Ate. 3 StGB führen können./7/ „Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters, die sein gesellschaftliches Verhalten vor oder nach der Tat charakterisieren und über seine Fähigkeit und Bereitschaft Auskunft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, können für sich allein nicht zum Ausschluß eines schweren Falles im Sinne des § 62 Abs. 3 StGB führen.“/8/

Auf der Plenartagung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt am 7. November 1969 über die Strafzumessung bei Rückfallstrafungen gegen das Eigentum wurde dargelegt, daß die Kreisgerichte bei verbrecherischem Diebstahl und Betrug gemäß §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Ate. 1 Ziff. 4 StGB die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Ate. 3 StGB grundsätzlich richtig anwenden. Es wurde darauf orientiert, die für die Feststellung der Rückfalldynamik bedeutsamen Vorstrafenakten zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und dabei festzustellen, in welchen Intervallen, in welchem Umfang, mit welchen Methoden und aus welchen Motiven der Angeklagte seine vorangegangenen Straftaten begangen hat, -welche Strafen dafür ausgesprochen wur-

/6/ Vgl. Ab sehn, n, Ziff. 2.3. des Berichts an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.

IV Vgl. Peckermann, „Bestrafung bei wiederholter Straffälligkeit“, NJ 1969 S. 175 ff.

/HI Vgl. Abschn. I, ziff. 5.1. des Berichts an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.; vgl. auch OG, Urteil vom 1. April 1969 - 3 Zst 4/69 - (NJ 1969 S. 375).

den, welche staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen unternommen wurden, um ihn wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, und wie er darauf reagiert hat./9/

Die Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen den einzelnen Straftaten ist deshalb -von Bedeutung, weil darin eine wiederholte Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens sichtbar wird. Dieser Umstand geht in den Grad der Schuld ein und erhöht die Tatschwere der erneuten Straftat.

Finden die §§ 162 Ate. 1 Ziff. 4, 181 Ate. 1 Ziff. 4 StGB wegen der außergewöhnlichen Strafmilderung keine Anwendung, dann darf der Schuldausspruch im Urteilstenor auch nur auf Vergehen gemäß §§ 161 bzw. 180 StGB lauten. Die Begründung dafür muß in den Urteilsgründen gegeben werden.

Richtig hat ein Kreisgericht in folgendem Fall die Anwendung des § 62 Ate. 3 StGB abgelehnt, obwohl durch den erneuten Diebstahl nur ein Schaden von 8 M eingetreten ist:

Der Täter war sechsmal mit Freiheitsstrafe vorbestraft, davon fünfmal wegen Diebstahls. Am 13. März 1969 wurde er nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr entlassen. Bis zum Tag des erneuten Diebstahls am 18. April 1969 hat er einen asozialen Lebenswandel geführt, nur zeitweise gearbeitet und im Übermaß alkoholische Getränke zu sich genommen. Er drang gewaltsam in eine Wohnung ein, brach mit einem Meißel die Küchentür und den Küchenschrank auf und entwendete 8 M.

Das Kreisgericht hat hier zutreffend wegen der großen Intensität bei der Tatbegehung die an sich im Verfehlungsbereich liegende Handlung als Vergehen beurteilt und wegen der mehrmaligen Straffälligkeit § 181 Ate. 1 Ziff. 4 StGB angewendet. Es hat die außergewöhnliche Strafmilderung wegen des inneren Zusammenhangs zu den Vortaten abgelehnt und auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren erkannt./10/

Außergewöhnliche Strafmilderung bei Verkehrsdelikten

Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hat in seiner Entscheidung vom 30. März 1970 — 3 BSB 61/70 — (NJ 1970 S. 713) ausgeführt, daß bei der Anwendung des § 62 Ate. 3 StGB auf den schweren Fall der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Ate. 3 StGB nur tatbezogene Umstände zu berücksichtigen sind und nicht das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat.

Im konkreten Fall hatte die später Geschädigte gemeinsam mit dem Angeklagten Alkohol getrunken und ihm dann die Führung ihres Pkw für die Rückfahrt gestattet. Sie ist selbst mitgefahren, obwohl sie um die erhebliche alkoholische Beeinflussung des Angeklagten (2,15 Promille) wußte. In einer Rechtskurve, die der Angeklagte zu spät erkannte, kam der Pkw ins Schleudern, prallte gegen einen Baum und rollte die Böschung hinab. Die Geschädigte erlitt erhebliche Schnittwunden im Gesicht und verlor auf dem linken Auge das Sehvermögen.

Der Senat hat die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB maßgeblich im Verhalten der Geschädigten gesehen. Sie hat dem Angeklagten durch ihr eigenes Verhalten überhaupt erst die Möglichkeit gegeben, im öffentlichen Straßenverkehr zu fahren und den schweren Verkehrsunfall herbeizuführen. Sie hat somit ihre eigenen Ver-

/9/ Vgl. OG, UrteU vom 16. Januar 1969 - 2 Zst 14/68 - (NJ 1969 S. 284) mit Anmerkung von Peckermann; OG, Urteil vom 10. März 1970 - 2 zst 2/70 - (NJ 1970 S. 401).

/10/ Vgl. OG, Urteil vom 26. Juli 1972 - 2 Zst 32/72 - (NJ 1972 S. 651) sowie Schlegel / Wittenbeck / Etzold, „Schutz des sozialistischen Eigentums — eine wichtige Aufgabe der Gerichte“, NJ 1972 S. 746 ff. (754).